

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Wir befinden uns aktuell in intensiven Gesprächen mit dem Ministerium zur Klärung noch offener Punkte! Wir bitten daher um Verständnis, wenn in diesen Empfehlungen noch nicht alle Fragen ausführlich beantwortet werden. Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert und neue Antworten unverzüglich mit aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	2
Sportbetrieb bei Inzidenz unter 50.....	3
Sportbetrieb bei Inzidenz zwischen 50 und 100.....	3
Sportbetrieb bei Inzidenz über 100.....	4
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände.....	5
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport.....	7
Rahmenhygienekonzept Sport	7
Geimpfte und Genesene.....	10
Test-Angebote	11
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln.....	13
Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen.....	15
Sportbetrieb mit Zuschauern	15
Wettkampfbetrieb für den Sport.....	16
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	16
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	16
Vereinsräume & -gelände.....	16
Vereinsgaststätten.....	17
Berufs- und Leistungssportler.....	17
Deutsches Sportabzeichen.....	19

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die 12. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche **bis einschl. 06.06.2021** gültig ist, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12

NEU! Welcher Sport ist aufgrund der weiteren Öffnungsschritte erlaubt?

Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Grafik dargestellt. Grundsätzlich gilt aber: Bitte beachten Sie jederzeit die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Sportausübung ist wie folgt zulässig:

Inzidenz unter 50		Inzidenz 50-100		Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<p>Bei Öffnung*</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor – max. Personenzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten Kontaktsport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) Kontaktfreier Sport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<p>Bei Öffnung*</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor mit negativem Test – max. Personenzahl abhängig von Raumgröße und Lüftungsmöglichkeiten Kontaktsport Outdoor in Gruppen von 25 Personen (altersunabhängig) <u>mit negativem Test</u> Kontaktfreier Sport Outdoor in Gruppen von 25 Personen mit <u>negativem Test</u> (altersunabhängig) Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Nur Kontaktfreier Sport Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes Gruppen von bis zu 5 Kindern (unter 14 Jahren) Anleitungspersonen benötigen neg. Test
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen
Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!
Rahmenhygienekonzept „Sport“ notwendig (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)				
* Weitere Öffnungsschritte: Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde .				

Sportbetrieb bei Inzidenz unter 50

Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von unter 50?

Bei einer Inzidenz von unter 50 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Dürfen vereinseigene Fitnessstudios bei einer Inzidenz unter 50 öffnen?

Ab dem 21.05. ist es auch möglich, dass vereinseigene Fitnessstudio zu öffnen. Voraussetzung ist hierbei die Terminbuchung durch den Sportler bzw. die Sportlerin. Ansonsten gelten auch in Fitnessstudios die Regelungen analog zum Indoor-Sport.

Welche Regelungen gelten für Freibäder bei einer Inzidenz unter 50?

Freibäder können ab dem 21.05. geöffnet werden. Die Besucher dürfen das Freibad nur nach vorheriger Terminbuchung betreten. Ein negatives Testergebnis ist bei einer Inzidenz unter 50 nicht notwendig.

Sportbetrieb bei Inzidenz zwischen 50 und 100

Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** – die maximal zulässige Personenzahl orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen sowie den Lüftungsmöglichkeiten. Der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen muss zu jeder Zeit eingehalten werden können.
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Sport Outdoor** in Gruppen von bis zu 25 Personen (altersunabhängig)

Das Testerfordernis für kontaktfreien Sport Outdoor entfällt, wenn in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) trainiert wird.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 einen Testnachweis bringen. Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Ja! Bei Umsetzung der Öffnungsschritte müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen negativen Test vorweisen können. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer.

Dürfen vereinseigene Fitnessstudios bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 öffnen?

Ab dem 21.05. ist es auch möglich, dass vereinseigene Fitnessstudio zu öffnen. Voraussetzung bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist ein negatives Testergebnis sowie die Terminbuchung durch den Sportler bzw. die Sportlerin. Ansonsten gelten auch in Fitnessstudios die Regelungen analog zum Indoor-Sport.

Welche Regelungen gelten für Freibäder bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Freibäder können ab dem 21.05. geöffnet werden. Die Besucher müssen hierbei ein negatives Testergebnis vorweisen und dürfen das Freibad nur nach vorheriger Terminbuchung betreten.

Sportbetrieb bei Inzidenz über 100

Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von über 100?

Bei einer Inzidenz von über 100 ist kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes unter freiem Himmel möglich. Indoor-Sportstätten sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, darunter zählen dann auch Fitnessstudios.

Einzige Ausnahme bleibt der Kindersport – hier ist Gruppentraining von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren im Außenbereich möglich. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

Ist Sport mit Kindern bei einer Inzidenz von über 100 auch erlaubt?

Bei einer Inzidenz von über 100 können Kinder unter 14 Jahre unter freiem Himmel kontaktfrei in Gruppen von höchstens fünf Kindern Sport ausüben. Die Anleitungsperson muss hierbei ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen Tests (PCR-Tests, POC-Antigentests) nachweisen können! Ein möglicher Selbsttest ist nur unter Aufsicht vor dem Sportgelände möglich!

Darf das Vereinsgelände für den Individualsport geöffnet bleiben, wenn die Inzidenz wieder über 100 liegt?

Sportstätten unter freiem Himmel dürfen auch bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet bleiben. Voraussetzung ist die Nutzung der Outdoor-Sportstätten für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. Auch das Gruppentraining von max. 5 Kindern unter 14 Jahren ist auch auf dem Sportgelände im Freien möglich.

Indoor-Sportstätten müssen bei einer Inzidenz von über 100 geschlossen bleiben bzw. wieder geschlossen werden.

Ist es bei einer Inzidenz von über 100 erlaubt, Online-Unterricht aus den vereinseigenen Indoor-Sportanlagen anzubieten, obwohl diese geschlossen sein müssen?

Ja. Die Nutzung sämtlicher Sportstätten zum Zwecke des Online-Trainings per Videokonferenz ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass die Sportausübung in der Sportstätte allein durch den Trainer erfolgt und keine weiteren Personen an der Sportausübung vor Ort teilnehmen.

Wie verhält es sich mit überdachten, an mind. einer Seite vollständig offene Sportstätte (z. B. teil-/halboffene Hallen, Reithallen) bei einer Inzidenz von über 100?

Teil-/halboffene Hallen und überdachte Freiluftsportanlagen, die eine mit Freiluftsportanlagen vergleichbar hohe Luftzirkulation gewährleisten, können Freiluftsportanlagen gleichgestellt werden. Deren Betrieb und Nutzung sind somit inzidenzunabhängig zulässig.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

Was, wenn sich der Wert der 7-Tage-Inzidenz ändert?

Wird ein Wert an **drei** aufeinanderfolgenden Tagen **überschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Wird ein Wert an **fünf** aufeinanderfolgenden Tagen **unterschritten**, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntzumachen. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Bitte beachten Sie die Bekanntmachungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Welcher Inzidenzwert ist entscheidend – der des Wohnortes oder der Ort der Sportausübung?

Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo die Sportstätte liegt.

Gilt die kontaktfreie Sportausübung auch für Personen desselben Hausstandes?

Nein, bei Personen desselben Hausstandes ist die gemeinsame Sportausübung auch mit Kontakt möglich.

Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen die maximal zulässige Personenzahl umfasst. Vollständig geimpfte Personen oder genesene Personen sind bei der Gruppenbegrenzung nicht zu berücksichtigen.

Aus infektionsschutzfachlichen Gründen werden zudem „feste, gleichbleibende Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

Gibt es eine maximal zulässige Höchstzahl an Personen auf dem Sportgelände / in der Sporthalle?

Die zulässige Obergrenze an Personen auf dem Sportgelände bzw. in der Sporthalle orientiert sich am zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Es ist zudem sicherzustellen, dass zu jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewährleistet ist. Zur Orientierung empfiehlt das Rahmenhygienekonzept Sport eine Zulassung von ca. 20m² pro Person.

Es ist auch aber immer darauf zu achten, dass die maximal zulässige Höchstzahl an Personen pro Trainingsgruppe eingehalten wird und zwischen den einzelnen Gruppen ausreichend Abstand deutlich zu erkennen ist.

D.h., es dürfen auf einem Sportplatz / in der Halle gleichzeitig mehrere Gruppen trainieren?

Ja, das ist möglich! Es ist aber darauf zu achten, dass die Gruppen klar räumlich bzw. funktional voneinander getrennt sind. Die Einhaltung des Mindestabstands allein zwischen den Gruppen ist hier nicht ausreichend. Die Flächen müssen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sein (z. B. durch Bänder, Barrieren, ggf. zeitliche Entzerrungen, etc.)

Zählt der Übungsleiter in die jeweils geltende Höchstgrenze für Gruppen?

Nein, sofern der Übungsleiter die Gruppe kontaktlos leitet und selbst nicht an der Sportausübung teilnimmt. Somit kann die Anleitungsperson auch mehrere Gruppen parallel oder auch nacheinander anleiten.

Darf der Übungsleiter Hilfestellungen geben?

Das ist abhängig von den jeweils gültigen Regelungen. Ist bei entsprechender Inzidenz und Bekanntgabe durch die Kreisverwaltungsbehörde Körperkontakt erlaubt, so kann der Übungsleiter entsprechende Hilfestellungen geben.

Ansonsten gilt grundsätzlich nein. Aber: Ein Trainer/Übungsleiter darf – ausschließlich zum Schutz des und aus Vorsorge für den Athleten (Vermeidung von Sturz-, Verletzungs-, Ertrinkungsgefahr o. Ä.) – bei Bewegungsausführungen Hilfestellungen geben, auch wenn hierdurch ein kurzzeitiger Kontakt zwischen Trainer und Athlet entsteht. Hilfestellungen sind demnach auf das zwingend notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Zählen Kinder des Trainers bzw. der Trainerin zu einer Gruppe?

Ja, die Kinder eines Trainers bzw. einer Trainerin zählen zu der Gruppe dazu, sodass diese Gruppe aus der maximal erlaubten Gruppenbegrenzung bestehen kann.

Wie verhält es sich mit Geschwisterkindern innerhalb einer Gruppe?

Geschwisterkinder werden regulär gezählt, sodass eine Gruppe stets aus der maximal erlaubten Gruppenbegrenzung bestehen kann.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja, das ist möglich. Allerdings sind hierbei die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

Dürfen Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder anwesend sein?

Ja, minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist zudem einzuhalten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Ja! Vereine sowie Betreiber von Sportstätten müssen auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde seit dem 06.05. ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können. Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-359/>

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoorsportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist ein negatives Testergebnis gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Auf dem gesamten Sportgelände ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zutragen – eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung. Bitte achten Sie bei Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage zusätzlich darauf, dass es zu keinen Warteschlangen kommen kann.

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind zusätzlich mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte
Kontakt: service@blsv.de

Gemeinschaftshandtücher oder -seifen sind nicht zulässig, auch Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen (sofern sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen). Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mind. 2 Meter beträgt.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer FFP2-Maske und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses (je nach Inzidenzwert)

Zum Aushang werden wir wieder Plakate entwickelt, welche Sie demnächst unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang, Mailing, Hinweis auf Website).

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten, sofern sie lt. 7-Tages-Inzidenz geöffnet werden dürfen, lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumlufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen (z. B. Luca-App).

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

Geimpfte und Genesene

Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Sind vollständig geimpfte Personen und Genese anderweitig bevorzugt?

Vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind von den Regelungen im Bereich des Sportsbetriebs ausgenommen. D.h., diese Personen können – unabhängig der geltenden Regelungen – im Outdoor-Bereich Sport treiben.

Zudem bleiben vollständig geimpfte und genesene Personen bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen unberücksichtigt.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt**.

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Gibt es eine Impfpriorisierung für im Sport tätige?

Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit fallen unter die sog. dritte Impfpriorität. Unter § 4 Abs. 1 Nr. 8 der CoronaimpfV sind „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind“ für die erhöhte (dritte) Priorität vorgesehen. Davon erfasst sind auch Personen, welche in Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-13 SGB VIII) tätig sind, da dies nach § 2 Abs. 2 SGB VIII Leistungen der Jugendhilfe sind (<https://bit.ly/3tRYJhc>).“

Bei der Anmeldung über www.impfzentren.bayern.de ist im Feld „Ich arbeite in einer Kinder- oder Jugendbetreuung, Schule, bzw. Hochschule“ die Option „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ auszuwählen und eine Bescheinigung des Vereins vorzulegen.

Benötige ich hierzu eine Bestätigung meines Vereins?

Um bestätigen zu können, dass der/die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig ist, wird eine Bestätigung des Vereins benötigt. Hierzu können Sie unsere Mustervorlage verwenden, die wir unter folgendem Link zur Verfügung stellen:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/04/Bestaetigung-fuer-Impfzentrum_Vorlage.docx

Gibt es auch eine Impfpriorisierung für im Seniorensport tätige?

Lt. der gültigen Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV) besteht für Personen, welche im Seniorensport tätig sind (z. B. Übungsleiter, Trainer) keine Möglichkeit der Impfpriorisierung.

Test-Angebote

Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt.
- **„Schnelltests“** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken).
- **„Selbsttests“** müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden.

Die entsprechenden Testnachweise sind max. **24 Stunden** gültig.

Müssen auch Übungsleiter bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis vorweisen?

Bei Umsetzung der Öffnungsschritte müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb einen negativen Test vorweisen können. Dies gilt nicht nur für die Sportler, sondern auch für die entsprechenden Anleitungspersonen wie Übungsleiter und Trainer.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Wird in den Kindergruppen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 mit Körperkontakt Outdoor bzw. kontaktfrei Indoor trainiert, so gilt auch bei Kindern der Testnachweis. Beachten Sie dazu bitte die Grafik auf der zweiten Seite dieser Handlungsempfehlungen.

Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist.

Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

D.h., hat der Verein Beschäftigte (z. B. hauptberufliche Mitarbeiter, Mini-Job, Freiwilligendienstleistende etc.), so sind den Beschäftigten mind. zweimal pro Woche Tests anzubieten. Eine Verpflichtung, dass die Beschäftigten das Testangebot wahrnehmen, besteht aber nicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Änderungsverordnung zur Corona-Arbeitsschutzverordnung:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/zweite-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitern bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Wer trägt die Kosten für die Tests bei ehrenamtlichen Übungsleitern?

Die Staatsregierung hat umfassende Testmöglichkeiten für die Bürger Bayerns geschaffen, die genutzt werden sollen. So können sich alle Personen, die sich in Bayern aufhalten, im Rahmen der sog. Bürgertestungen mittels Antigen-Schnelltests testen lassen. Teststellen sind die Lokalen Testzentren und viele Bayerische Apotheken. Informationen zu teilnehmenden Apotheken finden Sie unter https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie/#coronatest_apotheke.

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Test?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf seiner Website unter folgendem Link zahlreiche Informationen zum Thema Corona-Test eingearbeitet:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

NEU! Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Können Übungsleiter/Vereinsfunktionäre bei Einreise aus dem Ausland die Staatsgrenze für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ohne Quarantäne überschreiten?

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht nach einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet für ehrenamtlich Tätige sieht die Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) nicht vor, so dass sich die betroffenen Personen grundsätzlich in 10-tägige häusliche Quarantäne begeben müssen. Eine vorzeitige Beendigung der häuslichen Quarantäne ist frühestens nach 5 Tagen durch einen negativen Coronatest möglich (bei einem Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet beträgt die Quarantänedauer 14 Tage, eine Verkürzungsmöglichkeit besteht nicht).

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht kommt nur dann in Betracht, wenn sich die betroffene Person für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten hat und in die Bundesrepublik Deutschland einreist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist oder zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert wird oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen ist

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?

Mitgliederversammlungen im Präsenzformat sind weiterhin nicht erlaubt. Alle Informationen dazu sowie die Möglichkeit zur digitalen Mitgliederversammlung finden Sie in unserem FAQ-Bogen unter https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/02/BLSV_FAQ_Digitale_Vereinsversammlungen.pdf

Kann ich eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung einer Mitgliederversammlung erwirken?

Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Seit dem 21.05. werden Zuschauer wieder zu Sportveranstaltungen zugelassen, sofern die Inzidenz bei unter 100 liegt. Die Zuschauerzahl ist dabei auf max. 250 Personen begrenzt.

NEU! Welche Regelungen gelten für Zuschauer bei den jeweiligen Inzidenzwerten?

Es können seit dem 21.05. max. 250 Zuschauer für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zugelassen werden. Dabei gilt:

- Inzidenz unter 50: fest zugewiesener Sitzplatz ohne Testnachweis
- Inzidenz zwischen 50 und 100: fest zugewiesener Sitzplatz mit Testnachweis
- Inzidenz über 100: keine Zuschauer möglich.

NEU! Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Kultur, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/>

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

- Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein **Mindestabstand von 1,5m** sicherzustellen.
- Für sämtliche Personen (Besucher und Mitwirkende) gilt eine **Maskenpflicht** (med. Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske) – im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Kontaktmöglichkeiten** sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Auch im Bereich der **Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5m** zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- **Regelmäßige Desinfektion** von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- Regelungen zur **Kontaktnachverfolgung** (z. B. luca-App)

Bitte beachten Sie hierbei, dass Zuschauer nur bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel zugelassen sind.

Wettkampfbetrieb für den Sport

Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist möglich. Eine Unterscheidung zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in den aktuellen Regelungen nicht vorgesehen. Allerdings gelten auch beim Wettkampfbetrieb die Regelungen nach Inzidenzwerten und sind entsprechend einzuhalten.

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können seit dem 21.05 ab einer Inzidenz von unter 100 wieder geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können ab einer Inzidenz von unter 100 geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet werden?

Ja, vorhandene Toiletten auf dem Vereinsgelände dürfen auch bei einer Inzidenz von über 100 geöffnet bleiben. Sollte der Zugang zur Toilette nur über eine Umkleide möglich sein, so kann die Umkleide geöffnet werden. Eine weitergehende Nutzung der Umkleide (z. B. zum Wechseln von Klamotten, etc.) sowie von Duschen ist ab einer Inzidenz von 100 nicht erlaubt.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Treiben von Sport betreten bzw. genutzt werden. Zudem ist ab einer Inzidenz von unter 100 auch die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglich. Eine anderweitige Nutzung des Vereinsgeländes, bspw. für Vereinsfeste oder Versammlungen, ist aktuell noch nicht möglich.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Vereinsgaststätten

Ab wann darf ich meine Vereinsgaststätte wieder öffnen?

Grundsätzlich ist der Gastronomiebetrieb (Ausnahme: Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Spiesen und Getränken) untersagt. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zwischen 22 und 5 Uhr auch verboten. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist ein Verzehr vor Ort untersagt.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/>

Die 7-Tage-Inzidenz liegt unter 100 – was bedeutet das für Vereinsgaststätten?

Liegt die Inzidenz bei unter 100, so kann die Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung geöffnet werden. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein POC-Antigentest (max. 24 Stunden alt) oder ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt) mit negativem Ergebnis erforderlich. Ein Selbsttest ist vor Ort unter Aufsicht des Betreibers bzw. durch den Betreiber selbst durchzuführen.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt unter 50 – was bedeutet das für Vereinsgaststätten?

Liegt die Inzidenz bei unter 50, so kann die Außengastronomie generell für Besucher geöffnet werden.

Berufs- und Leistungssportler

Ist der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler erlaubt?

Ja, der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler sowie für Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Schutz- und Hygienekonzept

In Sportarten mit Sportlern ohne Bundes- und Landeskaderstatus können Vergleichsgrößen herangezogen werden, um eine Gleichbehandlung mit Kaderathleten sicherzustellen. Der Berufssport ist hierbei als Profisport zu verstehen; hierunter ist der Betrieb der 1. und 2. Bundesligen zu fassen, bei Fußball auch der 3. Liga (Männer).

Ist der Betrieb von Hallen- und/oder Freibädern für Berufs- und Leistungssportler erlaubt?

Ja, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können entsprechende Badeanstalten genutzt werden.

Dürfen Fahrgemeinschaften gebildet werden?

In der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Kontaktbeschränkung für berufliche Tätigkeiten erfasst – dies gilt auch für beruflich bedingte Fahrten. Da die Leistungssportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportler unter die Ausnahmeregelungen fallen, können bei beruflich veranlassten Fahrten auch mehrere Personen in einem PKW mitfahren (unabhängig der geltenden Kontaktbeschränkungen). Dies gilt allerdings nur für beruflich bedingte Fahrten.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zum Training begleitet werden?

Minderjährige Sportler können beim Trainings- und Wettkampfbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden, solange hierdurch kein erhöhtes Infektionsrisiko begründet wird. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens noch vertretbar ist.

Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter - insbesondere bei Mannschaftssportarten - sind in jedem Fall zu vermeiden.

Dürfen minderjährige Athleten der Bundes- und Landeskader von Erziehungsberechtigten zu Wettkämpfen ins Ausland begleitet werden?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Quarantänedauer nach einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet grundsätzlich nur 10 Tage dauert. Die Quarantänezeit beträgt 14 Tage, wenn sich die betroffene Person innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten hat.

Sofern die betroffenen Eltern ihre minderjährigen Kinder in ein Corona-Risikogebiet notwendig begleiten müssen, können diese unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 3a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a, Sätze 2 bis 5 EQV von der Quarantänepflicht befreit sein (Ausübung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts). Sofern sich die betroffenen Eltern vor der (Wieder-) Einreise nach Bayern in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben, gilt diese Ausnahnevorschrift nicht (vgl. § 3a EQV).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Kinder nicht unter die vorgenannte Ausnahnevorschrift fallen. Im jeden konkreten Fall ist hier zu prüfen, ob eine Ausnahnevorschrift für das betroffene Kind nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 EQV (es dürften wohl nur die Ausnahnevorschriften des § 2 Abs. Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 oder 5 EQV generell in Betracht kommen) greift. Ist dies nicht Fall, so kann allenfalls beim Vorliegen triftiger Gründe eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden (§ 2 Abs. 4 EQV).

Ist die Nutzung von Nassbereichen/Sanitäreinrichtungen erlaubt?

In der vollumfänglichen Sportausübung des Profisports von Berufssportlern sowie von Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader und der damit verbundenen Trainings- & Rehabilitationseinheiten ist die Nutzung der dafür notwendigen Anlagen (z.B. Umkleiden, Duschen, Physioräume) – unter Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie der weiteren Voraussetzungen in der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – erlaubt.

Sind Übernachtungen bei Lehrgängen erlaubt?

Ja, sofern die Lehrgänge beruflich bedingt sind. Dann ist es Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlern erlaubt, in Hotels, etc. übernachten dürfen. Dabei sind aber stets die geltenden Schutz- und Hygienekonzepte zu beachten.

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der spezifischen Inzidenzwerte und den daraus folgenden Regelungen und Kontaktbeschränkungen möglich.

Hinsichtlich der aktuell gültigen 7-Tage-Inzidenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde! Eine Übersicht mit den jeweiligen Links zu den Homepages finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>.

Kann auch bei einer Inzidenz über 100 das Sportabzeichen abgenommen werden?

Sportstätten und Sportanlagen dürfen auch bei einer Inzidenz über 100 geöffnet bleiben, allerdings nur für den Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes. Für die Abnahme des Sportabzeichens bedeutet dies, dass neben dem Prüfling max. noch ein Prüfer vor Ort sein darf. Mit dem DOSB konnte die Ausnahmegenehmigung ermöglicht werden, dass in diesem Fall nur ein Prüfer zur Abnahme des Sportabzeichens notwendig ist. Dies betrifft aber nur die Abnahme bei Inzidenzwerten über 100.

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfähigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmbzeichen

Coronavirus - Handlungsempfehlungen

Stand: 26.05.2021



Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.